

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2979, 16/4022

Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen¹⁾

§ 1

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Verfahren nach Art. 2 bis 4 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 2

In Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2009 (GVBl S. 576), werden nach dem Wort „übertragen“ die Worte „und das Verfahren, insbesondere für Anerkennungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, regeln“ eingefügt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36)